

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 32.

Dresden, den 15. November

1845.

Drei und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 10. November 1845.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Verweisung der unter Nr. 67 der Hauptregistrande (vgl. Nr. 7 der Mittheil. zweiter Kammer S. 112 ff.) eingetragenen Petition von der vierten an die erste Deputation. — Entschuldigungen. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten und außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer, den Entwurf einer Wechselordnung betr. (Besondere Berathung, §§. 206 — 232.)

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Falkenstein, der Königl. Commissarien D. Einert und Thieriot und von sechs und sechszig Kammermitgliedern. Das Protocoll über die letzte Sitzung wird verlesen, von der Kammer genehmigt und von den Secretairen Hensel und Tzschucke mit unterzeichnet, worauf zum Vortrag aus der Registrande geschritten wird, wie folgt:

1. (Nr. 285.) Beschwerde der Schneidemühlengewerkschaft zu Hennersdorf, Christian Friedrich Nitsche und 7 Genossen, die von dem Königl. hohen Ministerium des Innern ausgesprochene Wiederaufhebung einer von der Königl. Kreisdirection zu Zwickau ihr ertheilten Concession zu Anlegung einer Spinnfabrik betr. (Hierzu 2 Beilagen.)

Präsident Braun: Ist an die vierte Deputation abzugeben.

2. (Nr. 286.) Petition des Verwaltungsrathes zu Wildenfels, des Vorstandes August Friedrich Häcker und Gen., so wie 98 anderer dasiger Einwohner, um Verleihung einer freieren Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche.

Präsident Braun: An die außerordentliche kirchliche Deputation.

3. (Nr. 287.) Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Treuen, Bürgermeister Christian Gottlob Grimm, und 16 Gen., um Zurücknahme der Ministerialverordnungen vom 17. Juli und 26. August dieses Jahres.

II. 32.

Abg. Grimm: Diese Petition ist mir zur Abgabe an die geehrte Kammer zugesendet worden. Sie schließt sich in der Hauptsache denjenigen Petitionen an, welche in Betreff der oft und viel besprochenen, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern erlassenen Bekanntmachung vom 17. Juli und der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. August bei der Kammer eingegangen sind, und die sich die Beurtheilung dieser beiden Erlasse zur Aufgabe gestellt haben. Ausgegangen ist diese Petition von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Treuen, den gesetzlichen Vertretern einer Stadt von 5000 Einwohnern, wo ächt protestantischer Geist und wahrhaft constitutionelle Gesinnung herrscht. Die Petenten haben sich durch jene Erlasse in der ihnen verbrieften Gewissensfreiheit und in ihrem Associationsrechte beeinträchtigt gefühlt, und bitten daher die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß diese beiden Erlasse außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Petition ist übrigens sehr gründlich abgefaßt, und ich kann sie den betreffenden Deputationen um so lieber empfehlen, als ich die darin ausgesprochenen Ansichten vollkommen theile.

Präsident Braun: Die Eingabe ist dem ersten Theile nach an die außerordentliche kirchliche Deputation und im andern Theile an die vierte Deputation zu verweisen.

4. (Nr. 288.) Petition von 278 Einwohnern zu Burgstädt, Friedrich Kädel jun. und Gen., 1) um eine Erläuterung des §. 89 der Verfassungsurkunde, die Bundesbeschlüsse betr.; 2) um Erklärung der Ungültigkeit der geheimen Wiener Beschlüsse vom 12. Juni 1834; 3) um endliche Erfüllung der Art. 13 der Bundesacte und Art. 54 der Wiener Schlußacte ertheilten Zusicherungen; 4) um Anerkennung der nach Art. 18b. 1 zu folgernden Rechte deutscher Staatsangehörigen; 5) um Aufhebung der Censur; 6) um Einführung des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens; 7) um Anerkennung der Deutsch-Katholiken; 8) um Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer; 9) um Herabsetzung des Bundescontingents und Vereidung des Militärs auf die Verfassung.

Präsident Braun: Wird im ersten, fünften, achten und neunten Punkte an die vierte Deputation, im sechsten Punkte an die dritte Deputation und im siebenten Punkte an die außerordentliche kirchliche Deputation zu verweisen sein.

Abg. Heuberger: Sowohl diese eben vorgelesene Petition, als auch noch eine nachfolgende, die noch zu verlesen sein wird,